

Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg (Zuschussrichtlinien), gültig ab 01.01.2026

Inhaltsübersicht:

I. Zuschüsse an Vereine

A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Ziele der freiwilligen Förderung | Seite 3 |
| 2. Allgemeine Förderbedingungen – Finanzierungsvorbehalt,
Antragsverfahren | Seite 4 |
| 3. Nachförderung von Mehrkosten | Seite 5 |
| 4. Friedberger Vereinslandschaft | Seite 5 |
| 5. Fortschreibung | Seite 5 |

B: Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Jährl. wiederkehrender Zuschuss für Jugend- und Vereinsarbeit | Seite 6 |
| 2. Nutzungszeiten in Sporthallen | Seite 6 |
| 3. Bau von Jugendräumen | Seite 6 |
| 4. Vereinsjubiläen | Seite 6 |
| 5. Besuche in Partnerstädten | Seite 7 |
| 6. Unentgeltliche (dauerhafte) Raumüberlassung für Vereine
in städtischen Liegenschaften | Seite 8 |
| 7. Ermäßigungen bei Überlassungen der Max-Kreitmayr-Halle
und der Schulturnhallen | Seite 8 |
| 8. Einzelzuschüsse | Seite 9 |
| 9. Maibäume | Seite 9 |
| 10. Jugendleiterausbildung/Lizenzen | Seite 9 |

C: Zuwendungen an Sportvereine	
1. Sportvereinspauschale	Seite 10
2. Übungsleiterlehrgänge/Lizenzen	Seite 10
3. Teilnahme an Meisterschaften	Seite 10
4. Jährl. wiederkehrende Zuschüsse an Vereine zur Übernahme der Grundstückskosten ihrer Sportflächen	Seite 11
5. Zuwendungen an Vereine zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Großgeräten	Seite 11
6. Jährl. wiederkehrende Zuschüsse an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten	Seite 14
II. Zuschüsse an freigemeinnützige Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Aufgaben nach dem BayKiBiG	
1. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse	Seite 15
2. Investitionszuschüsse zur Instandhaltung und Modernisierung von bedarfsanerkannten Kinderbetreuungseinrichtungen	Seite 16
III. Sozialzuschüsse	
1. Grundsatz	Seite 17
2. Jährlich wiederkehrende Sozialzuschüsse	Seite 18
IV. Zuwendungen an Kirchenstiftungen zur Förderung von Baumaßnahmen	Seite 20
V. Kulturförderung	Seite 21
VI. Investitionszuschüsse an Althausbesitzer im Stadtgebiet Friedberg	Seite 22
VII. Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)	Seite 24
VIII. Inkrafttreten	Seite 26

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Zuschussrichtlinien auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundsätze der städtischen Förderung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung nicht geltend gemacht werden.

**Eine Abweichung von diesen Richtlinien im Einzel- und Härtefall bleibt vorbehalten.
In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.**

I. Zuschüsse an Vereine

A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Ziele der freiwilligen Förderung durch die Stadt Friedberg

Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Friedberg soll zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Um diesen Prozess zu unterstützen, gewährt die Stadt Friedberg Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

Eine Förderung bzw. einen Zuschuss erhalten generell **Friedberger** Sportvereine und sonstige **Friedberger** Vereine bzw. **Friedberger** Gruppierungen, welche nachhaltig aktive Jugendarbeit seit mindestens drei Jahren leisten. Vereine und Gruppierungen haben die quantitativen und qualitativen Ziele und Inhalte ihrer Jugendarbeit mit der Erstantragsstellung schriftlich darzulegen.

Eine Förderung erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Antragsjahr) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder Jugendliche oder junge Volljährige im Sinne dieser Richtlinie sein. Junger Volljähriger im Sinne der Bestimmung dieser Mindestquote in Höhe von 10% ist, wer das 27. Lebensjahr im Antragsjahr noch nicht vollendet hat.

Als Friedberger Verein gilt, wer

- seinen erkennbaren Sitz in Friedberg hat (Eintrag im Vereinsregister, Eintrag im Verzeichnis der Regierung von Schwaben; eine abweichende Anschrift des gesetzlichen Vertreters ist unschädlich) und / oder dessen Liegenschaft, die weit überwiegend vom Verein selbst zu Vereinszwecken genutzt wird, im Stadtgebiet Friedberg liegt und
- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens zwei Jahre besteht.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Gruppierungen.

Bei Neugründung eines Vereins beträgt die Wartezeit für einen städtischen Zuschuss drei Jahre.

2. Allgemeine Förderbedingungen – Finanzierungsvorbehalt und Vorbehalt der Bewilligung und Möglichkeit der Rückforderung

Eine ganze oder teilweise Aufhebung des Zuschussbescheides und eine ganze oder teilweise Zuschussrückforderung bleiben vorbehalten, soweit

- a) durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, oder
- b) die in diesen Richtlinien genannten Fristen nicht eingehalten werden, oder
- c) sonstige gröbliche Verstöße gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen des Bewilligungsschreibens vorliegen, oder
- d) im Wege der Rechnungsprüfung fehlerhafte Zuschussberechnungen festgestellt werden.

Städtische Bau- und Investitionszuschüsse nach dieser Richtlinie werden unter dem Vorbehalt einer anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 25 Jahren bei Gebäuden und Gebäudebestandteilen und 10 Jahren bei Ausstattungen seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen - Antragsverfahren

Die Bearbeitung und Auszahlung der städtischen Förderung setzt einen schriftlichen und vollständigen Antrag durch den jeweiligen antragsberechtigten Verein oder Gruppierung voraus.

Für den jährlich wiederkehrenden Vereinzuschuss ist das zur Verfügung gestellte Antragsformblatt sowie eine Liste der Gesamtmitglieder mit Geburtsdatum zum 1. Januar des Antragsjahres vorzulegen. Bei Sportvereinen zusätzlich der Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Berechnung der staatl. Vereinspauschale, sofern diese gewährt wurde.

Alle weiteren Zuschüsse können formlos in Schriftform unter Vorlage von Unterlagen, welche die im jeweiligen Abschnitt der Richtlinie genannten Förderkriterien belegen, beantragt werden.

Die Vorlage soll per E-Mail an zuschuesse@friedberg.de erfolgen.

Anträge müssen bis **spätestens 30.09. jeden Jahres** vollständig bei der Stadt Friedberg vorliegen.

**Bei Nichteinhalten dieses Termins verfällt der Anspruch auf eine jährlich wiederkehrende städtische Förderung für das laufende Jahr.
Eine Nachförderung scheidet grundsätzlich aus.**

3. Nachförderung von Mehrkosten

Eine Nachförderung von anfallenden Mehrkosten ist nicht möglich. Der nach Erstantragsstellung festgesetzte Zuschuss gilt als maximaler Förderhöchstbetrag.

4. Friedberger Vereinslandschaft

Als antragsberechtigter Verein im Sinne dieser Richtlinie gelten grundsätzlich alle Vereine, welche nach der Abgabenordnung als gemeinnützig einzustufen sind.

5. Fortschreibung

Die in der Richtlinie genannten Zuschusshöhen werden in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterzogen (möglichst alle drei Jahre).

B: Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen: Jugend- und Vereinsförderung

1. Jahreszuschuss für Jugend- und Vereinsarbeit

Sockelbetrag + Zuschlag je Jugendlichem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von 35,- €

Dabei schlüsselt sich der Sockelbetrag wie folgt auf:

Verein bis	bis 500 Mitglieder	200,- €
	501 bis 1.000 Mitglieder	250,- €
	1.001 bis 2.000 Mitglieder	300,- €
	2.001 bis 3.000 Mitglieder	350,- €
	ab 3.001 Mitglieder	400,- €

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

2. Nutzungszeiten in Sporthallen

Des Weiteren wird für Nutzungszeiten von Friedberger Vereinen in den Sporthallen der Stadt Friedberg und des Landkreises Aichach-Friedberg ein Zuschuss zu den jeweiligen Nutzungsgebühren dahingehend gewährt, dass nur eine verringerte Gebühr in Höhe von 5,- € je Stunde (zuzüglich ggf. Umsatzsteuer) an den Nutzer weiterverrechnet wird.

(Zuständigkeit: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

3. Bau von Jugendräumen

Für den Bau von ausschließlich für Jugendzwecke genutzten Jugendräumen werden 15,0 % Zuwendungen gewährt.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

4. Vereinsjubiläen

Auf Antrag werden für das Bestehen eines Vereines folgende Zuschüsse gewährt:

Bestehen seit

10 Jahren	100,- €
25 Jahren	200,- €
50 Jahren	400,- €
75 Jahren	500,- €
100 Jahren	600,- €

Für jedes weitere Jubiläum als ein Vielfaches von 25 (125, 150, 175,...) wird jeweils ein Betrag von 600,- € gewährt.

Soweit ein Verein ein Gründungsjubiläum als Vielfaches von Zehn (20, 30,.....80, 90 usw.) tatsächlich feierlich begeht, wird auf Antrag ein Betrag von 100,- € gewährt.
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Vorzimmer)

5. Besuche in Partnerstädten der Stadt Friedberg

5.1 Allgemeines

Die Pflege der Beziehungen zwischen der Stadt Friedberg und ihren Partnerstädten soll vor allem durch private Initiativen getragen werden. Unterbringung und Verpflegung sollen grundsätzlich durch die Bürger der Partnerstädte erfolgen. Fahrten von Schülern, Jugendlichen, Studenten und Auszubildenden in die Partnerstädte wird die Stadt jedoch im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel unter Maßgabe der folgenden Richtlinien bezuschussen.

5.2 Grundsätze zur Förderung

1. Zuschüsse können zu Schüler- und Jugendaustauschen zwischen den Partnerstädten gewährt werden.
2. Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich touristischem Charakter werden nicht bezuschusst.
3. Soweit anderweitig Zuschüsse zur Fahrt gezahlt werden, behält sich die Stadt Friedberg Aufrechnungen vor.

5.3 Förderungsbeträge

1. Die Teilnehmer erhalten für einen förderfähigen Besuch in einer der Friedberger Partnerstädte einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 10 %. Die Grundsätze des Bayerischen Reisekostenrechts sind zu beachten.
2. Jedes zweite Jahr wird jeweils nur ein Besuch eines Teilnehmers in der jeweiligen Partnerstadt bezuschusst.
3. Je acht Teilnehmer erhält ein erwachsener Betreuer auch den Förderbetrag.

5.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schulen, Vereine oder Jugendorganisationen. Dabei wird an deren Mitglieder nur dann ein Zuschuss bezahlt, wenn diese im Stadtgebiet Friedberg ihren Wohnsitz haben.

5.5 Antrag

Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat vor Reisebeginn bei der Stadt Friedberg einzureichen. Beizufügen ist das Programm des geplanten Besuches, aus dem hervorgehen muss, dass der Besuch zur Pflege der Beziehungen zwischen den Partnerstädten besonders geeignet ist. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Besuch der Partnerstadt nach Erhalt der Teilnehmerliste.
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Stabsstelle)

6. Unentgeltliche (dauerhafte) Raumüberlassung für Vereine in städtischen Liegenschaften

Bis auf Weiteres erfolgt eine unentgeltliche Raumüberlassung (Raummiete und Nebenkosten):

- bei ausschließlicher Jugendnutzung (Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 11.02.1995),
- bei Mehrfachnutzungen mehrerer Gruppen/Vereine (Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 11.02.1995),
- an die Schule für Musik (§ 5 Nutzungsüberlassungsvertrag vom 05.07.2004 / 08.07.2004) für Unterrichtszwecke.
- an die VHS nach Maßgabe der Satzung des Volkshochschule Landkreis Aichach-Friedberg e.V.

(Zuständigkeit: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

7. Ermäßigungen bei Überlassungen der Max-Kreitmayr-Halle und den Schulturnhallen im Einzelfall

Auf das berechnete Grundentgelt des Überlassungsentgeltes gemäß der jeweilig gültigen Fassung des Entgelttarifs für die Max-Kreitmayr-Halle, die Schulturnhallen und die Schulsportplätze kann für folgende Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 100 % gewährt werden, soweit dargelegt wird, dass eine Kostendeckung durch Veranstaltungseinnahmen grundsätzlich nicht erreicht wird:

- a) bei Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Friedberger Organisationen zu sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (Wohltätigkeitsveranstaltungen);
- b) bei Veranstaltungen politischer Parteien, örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen;
- c) bei Ausstellungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen, die kein wirtschaftliches Ziel verfolgen;
- d) bei mehrtägigen Kursveranstaltungen oder zusammenhängenden Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen an aufeinander folgenden Tagen;
- e) bei Veranstaltungen, an deren Durchführung die Stadt Friedberg ein überörtliches Interesse hat.

Für Veranstaltungen der Stadt Friedberg, den Sportunterricht der Schulen sowie deren Gemeinschaftsveranstaltungen wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

Für Veranstaltungen gewerblicher und gesellschaftlicher Art wird keine Ermäßigung gewährt.

(Zuständigkeit: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

8. Jährliche Einzelzuschüsse an

- a. Feuerwehrerholungsheim: in Höhe des vom Landkreis jährlich geforderten Betrages
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)
- b. Kameradschaftskassen der Feuerwehrvereine, maximal 7.200,- €
- c. THW-Ortsgruppe Friedberg 1.000,- €
(Zuständigkeit: Kommunalreferat, Abt. 11)

9. Zuschuss für Maibäume

Für die Aufstellung eines Maibaumes pro Ortsteil wird nach entsprechenden Nachweisen dem Antragsteller ein Zuschuss bis maximal 300,- € gewährt.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

10. Jugendleiterausbildung/Lizenzen (Jugendleiter-Card)

Das erstmalige Erlangen einer Jugendleiter-Lizenz (Erstlizenz) zum Erhalt der „Juleica“ (Jugendleiter-Card) wird in der Höhe der entstandenen Kosten ohne Fahrt- und Übernachtungskosten, jedoch nur bis zur maximalen Höhe von 1.200,- €, ersetzt (Lehrgangsgebühr). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Jugendleiter-Card handelt.

Weitere Jugendleiterlizenzen und die Verlängerungen der bereits bestehenden Lizenzen werden nicht bezuschusst, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

C: Zuwendungen an Sportvereine

1. Sportvereinspauschale

Gemäß der schriftlichen Feststellungen des Landkreises Aichach-Friedberg zur Sportförderung wird eine städtische Vereinspauschale gewährt. Entsprechend der Berechnungsgrundlage gem. pauschaler Sportbetriebsförderung des Freistaats Bayern wird der jährliche städtische Jahresförderbetrag in Höhe von 25.687,- € durch die durch den Landkreis Aichach-Friedberg ermittelte Gesamtpunktzahl für sämtliche Sportvereine im Stadtgebiet geteilt. Der Zuschuss errechnet sich aus der Multiplikation des so ermittelten Punktwertes mit der festgesetzten Punktzahl des einzelnen Vereines.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

2. Übungsleiterlehrgänge/Lizenzen

Das erstmalige Erlangen einer Übungsleiter C-Lizenz (Erstlizenz) wird in der Höhe der entstandenen Kosten ohne Fahrt- und Übernachtungskosten, jedoch nur bis zur maximalen Höhe von 1.200,- €, ersetzt (Lehrgangsgebühr). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine C-Lizenz handelt.

Weitere Übungsleiterlizenzen und die Verlängerungen der bereits bestehenden Lizenzen werden nicht bezuschusst, um eine Doppelförderung zu vermeiden.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

3. Teilnahme an Meisterschaften

3.1 Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

3.2 Teilnahme an Deutschen, Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften für olympische Sportdisziplinen bzw. durch den BLSV/BSSB geförderte Sportarten:

Gefördert werden nur Friedberger Jugendliche. Die Antragstellung für die ungedeckten Fahrtkosten (einmalige Fahrt zur Endteilnahme an der Meisterschaft, durch die der Wettbewerb den Titel verleiht) erfolgt schriftlich durch den Verein und wird nach Prüfung an den Verein ausbezahlt. Dem Antrag müssen ein schriftlicher Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation bzw. die entsprechende Einladung des Verbandes und ein qualifizierter Nachweis über die Teilnahme (z.B. Urkunde) beiliegen.

Der Zuschuss errechnet sich wie folgt:

1. je nachgewiesener Übernachtung 25,- €
2. Fahrtkostenzuschuss – bis zum Gegenwert einer Bahnfahrkarte 2. Klasse einfach.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

3.3 Anerkennungsbetrag für Meistertitel (auszugeben bei Sportlerehrung)

- a. Bayerische Meister 50,- €
- b. Süddeutsche Meister 70,- €
- c. Deutsche Meister 100,- €

d. Meistertitel Gruppen: jeweils Anerkennungsbetrag pro Jugendlichen
(Höchstgrenze: 15 Teilnehmer)
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Abt. 61)

3.4 Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

Eine Teilnahme wird nicht bezuschusst.

4. Jährliche Zuschüsse an Sportvereine zur Übernahme der Grundstückskosten ihrer Sportflächen

Die Stadt Friedberg übernimmt die Kosten der nachgewiesenen Pachtzinsen für die Fremdanpachtung von Sportflächen.

Pacht- bzw. Erbbauzinsen für städtische Flächen werden in voller Höhe als jährlicher Zuschuss gewährt. Es erfolgt keine Auszahlung an die Vereine, sondern eine interne Verrechnung.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 22)

5. Zuwendungen an Vereine zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Großgeräten

5.1 Allgemeines

5.1.1 Anwendung von Zuschussrichtlinien des BLSV/BSSB

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) bzw. des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) in der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Fassung, soweit diese städtische Richtlinie nicht anderweitige Regelungen trifft.

5.1.2 Kostenpauschalen, Einzelförderung

Eine Förderung erfolgt entsprechend des tatsächlich errechneten förderfähigen Aufwandes, wobei die vom BLSV/BSSB festgesetzten Kostenpauschalen als Obergrenze gelten.

5.1.3 Freiwillige Leistungen, Zuschusszusage

Rechtsverpflichtungen können erst nach Maßgabe erfolgter schriftlicher Zuschusszusagen mit vorheriger Beschlussfassung durch das zuständige kommunale Gremium entstehen.

Zuschusszusagen können mit der Maßgabe ergehen, dass die Auszahlung von Zuschussbeträgen entsprechend den Möglichkeiten der jeweiligen Haushaltslage, spätestens jedoch zu den Auszahlungsterminen der staatlichen Zuschussraten erfolgt.

Die Zuschussbindung erfolgt unter der Voraussetzung, dass mit dem Bau spätestens zwei Jahre nach Bewilligung begonnen wird. Nach Ablauf der Frist ist für das

Vorhaben ein neuer Antrag mit aktueller Kostenberechnung zu stellen und das Bewilligungsverfahren erneut zu durchlaufen.
Das Bauvorhaben muss spätestens vier Jahre nach Bewilligung abgeschlossen sein, wobei eine einjährige Verlängerung des Bauvollendungszeitraumes möglich ist, soweit der Antrag dazu spätestens drei Monate vor Fristablauf schriftlich gestellt wird.

5.1.4 Zuschussobergrenzen

Leistungen nach diesen Richtlinien werden

- a) nur insoweit gewährt, als nach Abzug aller Zuschüsse der Verein mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von

10 % bei Bauten und
35 % für Großgeräte

selbst zu tragen hat.

Der Verein kann diesen Anteil auch durch eine von der Stadt nach Ziff. 5.1.5 anerkannte Eigenleistung erbringen.

- b) bei Großgeräten: je Verein begrenzt auf einen Höchstbetrag von

30 € je eingetragenes Mitglied

in einem Zeitraum von 10 Jahren, wobei die zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Jugendzuschuss nachgewiesene Mitgliederzahl maßgebend ist. Bei der Feststellung der Mitgliederzahlen wird die Zahl der Jugendlichen Vereinsmitglieder mit einem Faktor von 1,5 multipliziert.

Die in den vergangenen 10 Jahren vor der Antragstellung tatsächlich geleisteten Zuschüsse nach Nr.5.3 dieser Richtlinie werden auf den errechneten Höchstbetrag angerechnet.

5.1.5 Eigenleistungen, Sachspenden

Eigenleistungen des Sportvereins werden nachfolgend höchstens als förderfähig anerkannt:

- a) pro nachgewiesener Arbeitsstunde 10 €, der Gesamtwert der so nachgewiesenen Eigenleistungen darf jedoch nicht mehr als 90 % der für diese Leistung angemessenen Unternehmerpreise betragen.
- b) für den Einsatz von Maschinen 90 % der jeweils gültigen Stundensätze des Landwirtschaftlichen Maschinenringes Friedberg.
- c) bei Sachspenden Dritter 90 % des nachgewiesenen Spendenwertes. Die Stadt kann davon abweichend, eigene Kostenermittlungen erstellen und diese Werte der Bezuschussung unterstellen.

5.2 Förderung von Baumaßnahmen

5.2.1 Fördersatz

Die städtische Förderung beträgt in der Regel 20 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten bzw. Kostenpauschalen.

5.2.2 Spezielle Förderungsausschlüsse

In zusätzlicher Eingrenzung der BLSV/BSSB-Richtlinien werden von der Stadt nicht gefördert:

- a) Aufenthalts- und Wirtschaftsräume, die dem Betrieb von Sportgaststätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen.
- b) Platzwart- oder Hausmeisterwohnungen
- c) PV-Anlagen.

5.3 Förderung der Beschaffung von beweglichen Großgeräten

5.3.1 Förderung, Fördersatz

Gefördert wird nur die Beschaffung von beweglichen Großgeräten incl. Rasenpflegemaschinen.

Der städtische Fördersatz beträgt in der Regel 15 % der zuschussfähigen Kosten bzw. Kostenpauschale.

Schützenvereine erhalten je volle 30 Mitglieder ein Vereinsgewehr bzw. eine Pistole bis zu einer Kostenpauschale von 800,-€ pro Einzelstück innerhalb von 10 Jahren im Rahmen der bestehenden Obergrenzenregelung.

5.3.2 Spezielle Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden

- a) die Beschaffung von Kleingeräten unter einem Einzelwert von 500 €
- b) die Instandsetzung von Geräten
- c) die Beschaffung von Kleidung

5.3.3 Geförderte Sportarten

Es werden von der Stadt nur Sportarten gefördert die im BLSV /BSSB organisiert sind.

5.4 Förderung von baurechtlich angeordneten baulichen Brandschutzmaßnahmen

5.4.1 Förderung, Fördersatz

Gefördert werden die durch andere Zuschüsse ungedeckten Baukosten der öffentlich-rechtlich angeordneten baulichen Brandschutzmaßnahmen mit 100 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % wird hierbei in Abzug gebracht. Im Gegensatz zur Förderung durch den BLSV werden die dafür nachgewiesenen und erforderlichen Planungskosten nicht gedeckelt und vollständig angerechnet.

5.4.2 Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann frühestens 15 Jahre ab der erteilten Ursprungsbaugenehmigung eingereicht werden. Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn die Ursprungsbaugenehmigung vollinhaltlich und ordnungsgemäß baulich umgesetzt wurde.

5.4.3 Eigenanteil

Die unter Nr. 5.1.4 a genannte Regelung bezüglich der Eigenbeteiligung des Vereins gilt entsprechend.

5.4.4 Spezielle Förderungsausschlüsse

Die Nummern 5.2.2 (spezielle Förderungsausschlüsse) und 5.3.3 (geförderte Sportarten) gelten unverändert.

6. **Jährliche Zuschüsse an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten.**

Sportvereine, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, wird ein Betrag entsprechend der Abstufung je nach Sportstättenart in Höhe von bis zu 7,50 € Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlage als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl werden dabei die jugendlichen Mitglieder mit dem Faktor 1,5 multipliziert, wobei die Mitgliederzahlen des Antragsjahres (1. Januar d.J.) maßgebend sind.

Die Höhe des o.g. Satzes der Betriebs- und Unterhaltskosten bemisst sich wie folgt:

- Sporthallen von mindestens 1.215 qm: 100 %
- Sport- und Tennishallen von mindestens 405 qm: 75 %
- Sonstige Sport- und Gymnastikräume (mit Sportkegelbahnen) unter 405 qm: 66 %
- Schießstände: 50 %
- Umkleide- und Sanitärräume (in den Vereinshäusern): 15 %.

Der Satz des Jahreszuschusses je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten wird jährlich durch die Verwaltung neu ermittelt, so dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Fördertatbestände die jährliche Gesamtauszahlung in Höhe von 60.000 € nicht überschritten wird.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

II. Zuschüsse an freigemeinnützige Träger für Aufgaben nach dem BayBiKiG

1. Laufende Zuschüsse an bedarfsanerkannte Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegestellen

Es erfolgt neben den gesetzlichen Leistungen eine zusätzliche freiwillige städtische Förderung von 25 % auf den kommunalen Anteil der Förderung nach BayKiBiG für anerkannte Friedberger Kindertageseinrichtungen, für deren Ausreichung der Abschluss und die Erreichung einer Leistungsvereinbarung für besondere städtische Anforderungen (z.B. erweiterte Öffnungszeiten, Anstellungsschlüssel usw.) eingefordert werden kann.

Es besteht ebenso eine Beitragserstattung für Zweit- und Dritt Kinder für Friedberger Familien (50 % bzw. 100 % Ermäßigung), welche gleichzeitig eine nach dem Bayer. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Kinderbetreuungseinrichtung in Friedberg besuchen. Die Auszahlung erfolgt pro Betreuungsjahr als Vorauszahlung nach Antragstellung durch den Träger bis spätestens 31.10. jeden Jahres. Hierbei ist jährlich pro Friedberger Familie das zur Verfügung gestellte Formblatt mit Bestätigung der Einrichtung vorzulegen. Vertragsbeendigungen und Beitragsänderungen sind der Stadt Friedberg umgehend anzugeben (Formblatt). Überzahlungen werden mit der Endabrechnung verrechnet. Eine Nachförderung erfolgt nur für im Betreuungsjahr nach dem 01.11. neu aufgenommene Kinder ebenfalls im Zuge der Endabrechnung, sofern die Aufnahme zum Stichtag noch nicht bekannt war und das Formular nicht mit vorgelegt werden konnte.

Ein Zuschuss zur Gebühr der Kinderbetreuungseinrichtung für aktive Mitglieder der Friedberger Feuerwehren für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahre in Höhe von 20 €/Monat je Kind.

Träger von nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen erhalten einen jährlichen Zuschuss von 100 % in Form einer internen Verrechnung des Pacht- bzw. Erbbauzinses für städtische Grundstücke.

An Einrichtungen der Großtagespflege, soweit diese nicht in städtischen Räumen untergebracht werden können, wird auf Antrag ab Betriebsaufnahme ein pauschaler Mietzuschuss von 80 % bis zu max. 960 € gewährt. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Betriebsaufnahme zu stellen. Die tatsächlich entstandenen Mietkosten sind jährlich nachzuweisen.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

2. Investitionszuschüsse zu Bau, Instandhaltung und Modernisierung von bedarfsanerkannten Kindertageseinrichtungen

- 2.1 Im Zuge der staatlichen Investitionsförderung werden auf vorherigen Antrag 100 % Zuschuss auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Baukosten sowie der erstmaligen Möblierung für den Betreuungsbetrieb (ohne Verwaltungsausstattung und Spiel- und Beschäftigungsmaterial) gewährt.
- 2.2 Für Klein- und Schönheitsreparaturen, Instandhaltungen sowie Sanierungen im laufenden sog.“ kleinen Bauunterhalt“ an Gebäuden und Außenanlagen werden 100 % Zuschuss gewährt. Hierzu ist einmal jährlich eine zusammenfassende Gesamtabrechnung für das vorhergehende Kalenderjahr in Form einer Kostenaufstellung mit Zahlungsgrund (einschl. Belegkopien) vorzulegen. Eine Förderung erfolgt nach Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Folgejahr.

Vorhaben, welche den Gesamtaufwand von 5.000 € im Einzelfall übersteigen, sind vor Beauftragung schriftlich zu beantragen. Nicht gefördert werden Neubeschaffungen, bewegliches Inventar, Verwaltungsausstattung, Reinigungsmaterial, Lampen, Schlüsselersatz sowie Aufwendungen für Verkehrs- und Sicherungspflichten (z.B. Winterdienst, Sicherheitsprüfungen). Kosten zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln werden übernommen.

Vor Vergabe der Arbeiten bzw. Beschaffungen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Infolge der Kostenübernahme durch die Stadt Friedberg gehen die ordnungsgemäßen Sicherungspflichten der finanzierten Teile nicht an die Stadt Friedberg über, vielmehr ist wie bisher der Betriebsträger im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht eigenverantwortlich zuständig. Dies betrifft auch den ordnungsgemäßen Einbau geförderter Teile.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

III. Sozialzuschüsse

(Zuständigkeit soweit nicht anders vermerkt: Finanzreferat, Abt. 21)

1. Grundsatz:

Die Stadt Friedberg engagiert sich für die sozialen Belange der Kernstadt und der Orts- teile im eigenen Wirkungskreis über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus. Das Ziel ist eine Stärkung sozialer Initiativen, die präventiv wirken und das soziale Zusammenleben und die soziale Teilhabe aller an der Stadtgesellschaft fördern. Das Engagement der Stadt zielt dabei nicht auf das Ersetzen staatlicher sozialer Leistungen, sondern auf eine Förderung von Angeboten, die die vorrangigen gesetzlichen Leistungsansprüche oder Hilfsangebote ergänzen.

Die Gewährung von freiwilligen, Sozialzuschüssen erfolgt nach folgenden Grund- sätzen:

1. Es bedarf einer finanziellen Unterstützung, um eine bestehende nicht staatliche Unternehmung weiter zu führen. Diese Unternehmung hat in analoger Betrachtung der § 52 ff. AO insbesondere gemeinnützige und selbstlose Absichten zu verfolgen. Der Zuwendungsempfänger soll alle drei Jahre den nachhaltigen und ordnungsgemäßen Mitteleinsatz in geeigneter schriftlicher Form gegenüber der Stadt Friedberg belegen. Die Nichtvorlage kann zu einer Kürzung/Streichung der gewährten Mittel führen.
2. Es bedarf einer Form der erstmaligen Anschubfinanzierung, um ein neues Projekt im Sinne dieser Richtlinien ins Leben zu rufen. Die Projektidee und deren Umsetzungsplan werden schriftlich und in aussagefähiger Form vorgelegt. Die maximale Förderdauer erstreckt sich über drei Jahre. Der Zuwendungsempfänger soll jährlich den nachhaltigen und ordnungsgemäßen Mitteleinsatz in geeigneter schriftlicher Form gegenüber der Stadt Friedberg belegen. Die Nichtvorlage kann zu einer Kürzung/Streichung der gewährten Mittel führen.
3. Die städtischen Mittel dürfen nicht zur Reduzierung von sonstigen, insbesondere zu vorrangig zu gewährenden finanziellen Mitteln Dritter führen. Eine Mehrfachförderung zu staatlichen Förderprojekten ist ausgeschlossen.
4. Die städtischen Mittel werden nur an Einrichtungen und Institutionen, die im Stadtgebiet Friedberg tätig sind bzw. an Einzelpersonen, die im Stadtgebiet ihren Erstwohnsitz haben, gewährt.
5. Alle Sozialzuschüsse sind Einzelfallentscheidungen. Die Förderanträge sind schriftlich unter der Beifügung aussagefähiger Unterlagen, insbesondere ausführlichen Projektbeschreibungen sowie Finanzierungsplänen, zu stellen. Aufgrund der getroffenen Zielformulierung und der schlüssig nachgewiesenen Nachhaltigkeit wird grundsätzlich eine zeitlich limitierte Föderaussage getroffen.
6. Eine Zuschussgewährung steht unter dem jährlichen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Gewährung besteht ausdrücklich nicht.

2. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse:

- Soziale Einrichtungen
 - a) -Sozialstation Augsburg Hochzoll Friedberg und Umgebung ökumenische ambulante Pflege gGmbH
Zuschuss 0,70 € je Einwohner; nach Antragstellung und nur bei Defizit
- Förderverein Ambulante Krankenpflege - Sozialstation Friedberg e.V.in Form Übernahme Erbbauzins jährlich gem. StR-Beschluss v. 11.02.1992
(Defizitregelung)
 - b) AWO Ortsverein Friedberg e.V.
Zuschuss pauschal 1.800,- € je Jahr
 - c) Caritasverband Aichach-Friedberg e.V.
 - Für Aufgabenerfüllung allgemein
Zuschuss pauschal 690,- € je Jahr
 - Friedberger Tafel – in monatl. Raten 3.600,- € je Jahr
 - Bürgernetz Friedberg jährlich
 - o 30.000 € Personalkostenzuschuss
 - o 20.000 € Verwaltungskostenzuschuss (maximal, abhängig vom Defizit)
 - d) Kath. Dorfhelperinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH, Station Aichach-Friedberg
Zuschuss 0,10 € je Einwohner
 - e) Familienpflegewerk
Zuschuss 0,10 € je Einwohner
 - h) Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus maj. für Divano – Kaffee, Kunst & Spirit
12.000 € je Jahr (maximal, abhängig vom Defizit)
- Gesundheits- und Rettungsdienste
 - a) BRK, pauschaliert 0,54 € je Einwohner für
 - Notarzdienst
 - Katastrophendienst
 - Rettungsdienst
 - Wasserwacht Friedberg
 - Wasserwacht Derching
 - Soziale Arbeit
 - Wachdienst BaggerseeZuschuss zum Schwimmbadeintritt für den Erwerb des Rettungsschwimmerabzeichens
Zuschuss in Form interner Verrechnung des Erbbauzins jährlich
 - b) Kneippverein Friedberg e.V. pauschal 230,- € je Jahr
 - c) Selbsthilfegruppe für Krebsnachsorge Aichach/Friedberg pauschal 1.380,- € je Jahr
- St. Martinsumzüge der Kinderbetreuungseinrichtungen
In analoger Anwendung des bestehenden Eingemeindungsvertrages mit der ehemaligen Gemeinde Wulfertshausen werden je genehmigtem Betreuungsplatz (gem. Betriebserlaubnis) 0,60 € gewährt. Pfarreien erhalten auf Antrag einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 80,- €. Das Katholische Pfarramt Wulfertshausen erhält entsprechend dem Eingemeindungsvertrag aus dem Jahre 1978 einen Zuschuss in Höhe von 130,- €.

- Begehung des Volkstrauertages an den Kriegerdenkmälern im Stadtgebiet
Für die Bewirtung der teilnehmenden Vereine an den Gedenkfeierlichkeiten zum Volkstrauertag erhalten die Verantwortlichen in den Ortsteilen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 450 €. Der Aufwand für die Kernstadt wird gemäß Rechnungsstellung des/r beherbergenden Vereins oder Institution bzw. der beauftragten Betriebe bezuschusst.
Ebenso stellt die Stadt Friedberg die Kränze bzw. Gestecke/Schalen zur Niederlegung an den Gedenkstellen für Kriegsopfer.
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Abt. 61)
- Seniorenbetreuung
 - a) durch die Pfarreien im Stadtgebiet je nach Größe (je Pfarreimitglied 0,09 €)
 - Pfarramt Rehrosbach
 - Pfarramt Derching
 - Pfarramt Wulfertshausen
 - Pfarramt Stätzling
 - Pfarramt Paar
 - Pfarramt Bachern
 - Pfarramt Ottmaring
 - Pfarramt St. Jakob
 - Ev. Pfarramt Der Gute Hirte, Friedberg
 - Ev. Pfarramt St. Matthäus, Augsburg-Hochzoll für Friedberg-West
 - Pfarramt Hlg. Geist, Augsburg-Hochzoll für Friedberg-West
 - b) VdK Bayern, Ortsverband Friedberg
Zuschuss je Mitglied 1,38 €
- Familienprogramm
 - a) Kinderbetreuung im Rahmen von Maxi-, Krabbel- und Stillgruppen, die außerhalb der staatlichen Förderung arbeiten, je Einzelfall
 - b) Sonderzuschüsse für Notlagen
Die Hilfe erhalten nur Antragsteller, die mit Hauptwohnung in Friedberg gemeldet sind und einer schnellen Hilfe in besonderen Ausnahmesituationen bedürfen.
 - c) Eintrittsermäßigung im Stadtbad Friedberg für Erwerbslose, Menschen mit Beeinträchtigungen und kinderreiche Familien (mehr als zwei Kinder).
(Zuständigkeit: Stadtwerke Friedberg)
 - d) Ermäßigung der Teilnahmegebühren beim städtischen Kinderferienprogramm für Bezieher von Sozial- und Teilhabeleistungen
(Zuständigkeit: Stadtjugendpflege)

IV. Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Baumaßnahmen

1. Bei Renovierungen der Türme von Kirchen im Stadtgebiet gewährt die Stadt Zuschüsse von 15,0 % der Gesamtkosten.
2. Die Stadt übernimmt die Beschaffung und den laufenden Unterhalt folgender Turmuhren: St. Jakob in Friedberg, St. Georg in Bachern, Maria Empfängnis und Sebastian in Derching, St. Peter und Paul in Haberskirch, St. Michael in Ottmaring, St. Johannes in Paar, St. Laurentius in Rinnenthal, St. Maria in Rohrbach, St. Georg in Stätzling und Maria Schnee in Wulferthausen.
3. Zu den Kosten der Renovierung, des Umbaus oder Neubaus von Pfarrkirchen, Pfarrzentren und Pfarrhöfen werden keine Zuwendungen gewährt.
4. Bei der Renovierung von Filialkirchen werden Zuschüsse in Höhe von jeweils 15,0 % aus den Gesamtbaukosten gewährt.
5. Der denkmalpflegerische Mehraufwand für Baumaßnahmen an Pfarrkirchen wird nach Festlegung des denkmalpflegerische Mehraufwandes durch das Landesamt für Denkmalpflege mit 5,0 % des festgesetzten Mehraufwandes durch Zuschüsse gefördert.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21 – Turmuhren: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

V. Kulturförderung

Die in Friedberg tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Stadt Friedberg ist es, die Arbeit dieser Kulturträger zu unterstützen bzw. zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote, z.B. aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film und Medien, interkulturelle Projekte, Geschichte und Erinnerungskultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie spartenübergreifende Projekte, ermöglicht werden.

Die Stadt Friedberg fördert diese Projekte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Anspruch besteht, durch finanzielle, organisatorische, beratende Unterstützung und durch Sachleistungen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung, nach konkreten Einzelbeschlüssen und im Rahmen der Verwaltungszuständigkeiten werden Beträge für die institutionelle Förderung, Projektförderung und zur Ausreichung von Mietzuschüssen an kulturelle Vereine festgelegt.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird nur gewährt, wenn sie unmittelbar der kulturellen Arbeit im Stadtgebiet Friedberg dient. Darüber hinaus werden beim Engagement professioneller Künstler insbesondere Projekte gefördert, die Kinder, Jugendliche und junge Talente aus Friedberg in die Konzeption einbeziehen. Ausgenommen von einer Förderung sind Veranstalter bzw. Veranstaltungen Dritter mit rein kommerziellem Charakter.

Folgende Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich durch Gremiumsbeschluss jährlich gewährt:

- Bürger für Friedberg, Musiksommer	18.000 €
- Frauenforum, Internationaler Frauentag	700 €
- Freunde der Kunstschule	17.500 €
- Friedberger Schule für Musik	3.000 €
- Jugendclub, Garagenparty Fasching (Defizitregelung)	25.000 €
- Kammerchor	1.900 €
- Kammerorchester	2.600 €
- Kommunaler Künstleraustausch, Petrus Scholz	1.500 €
- Kunstspechte	500 €
- Stadtkapelle Friedberg	5.000 €
- Verkehrsverein Friedberg, Ausstellung Advent	1.000 €

(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Abt. 61)

VI. Investitionszuschüsse an Althausbesitzer im Stadtgebiet Friedberg

Auszug aus der „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur gestalterischen Verbesserung erhaltungswürdiger Bauten und des Ensembles in der Altstadt und von denkmalgeschützten Gebäuden im übrigen Stadtgebiet“ -
Altstadtgestaltungssatzung
(Zuständigkeit: Baureferat, Abt. 31)

1.	<u>Innerhalb der Altstadt</u>	in €	in €
1.1	Entfernung von orts- und landschaftsfremden Werkstoffen wie Eternit, Kunststoff	5,00 / qm	
1.2	Neuer Fassadenanstrich allseitig	3,00 / qm	(4,00 / qm)
1.3	Neuer altstadtgerechter Fassadenputz	10,00 / qm	(15,00 / qm)
1.4	Neue Holzfenster mit konstruktiven Sprossen und deckendem Farbanstrich		
	a) neu	125,00 / qm	Rohbauöffnung
		190,00 / qm	
	b) repariert	80,00 / qm	
		120,00 / qm	
1.5	Schaufenster-Anlagen in Holzkonstruktion	75,00 / qm	Rohbauöffnung
		115,00 / qm	
1.6	Fensterläden in Holz und mit deckendem Farbanstrich		
	a) neu	75,00/Paar	
	b) repariert	50,00/Paar	
1.7	Haustüre in Holz, normale Größe und mit deckendem Farbanstrich	Neu: Repariert:	400,00/Stück 350,00/Stück
1.8	Haustor in Holz mit deckendem Farbanstrich (neu und repariert) Haustor in handwerklicher Schlosserkonstruktion (neu und repariert)		800,00/Stück 800,00/Stück
1.9	Dacheindeckung mit naturroten Tonbiberschwanzziegeln	15,00 / qm	(20,00 / qm)
1.10	Gesims am Ortgang und Traufe profiliert gemauert einfaches	25,00 / qm	
1.11	Gesims verputzt	8,00 / lfm.	

1.12	Verkleinerung der Schaufenstergrößen in harmonische Proportionen, Profile und altstadtgerechtem Material	200,00/Stück
1.13	Altstadtgerechte Werbeanlage unbeleuchtet	300,00/Stück
1.14	Altstadtgerechte Werbeanlage beleuchtet ohne Schwachstromanlage Altstadtgerechte Werbeanlage beleuchtet mit Schwachstromanlage	100,00/Stück 250,00/Stück
1.15	Beseitigung nicht altstadtgerechter Werbeanlagen Erneuerung durch eine Werbeanlage nur mit Fassadenbemalung mit/ohne Putzband	250,00/Stück 500,00/Stück
1.16	Hauseingangsstufen in bodenständigem Naturstein, handwerklich gearbeitet, für normale Türbreite	150,00/Stück
1.17	Beseitigung liegender Dachfenster und Errichtung von altstadtgerechten Dachgauben	1.000,00/Stück
1.18	Beseitigung von Dachständern a) Fernsehantenne b) Stromzuleitung	50,00/Stück 100,00/Stück
1.19	Rückbau von versiegelten Hofflächen	25,00 / qm
1.20	Rückbau von versiegelten Hofflächen, Pflasterung mit überbreiten Fugen	15,00 / qm
1.21	Baumpflanzung in Höfen Laubbäume; Stammumfang 18-20 cm, 3 x verpflanzt	125,00/Stück
1.22	Fassadenbegrünung mit Rankpflanzen	25,00/Stück
2.	Im unmittelbaren Umgriff von historischen Gebäuden im übrigen Stadtgebiet und	
3.	bei denkmalgeschützten Gebäuden im übrigen Stadtgebiet gelten die Ziffern 1.1 mit 1.22 entsprechend	

VII. Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

(Zuständigkeit: Amt für städtisches Bauen, Abt. 33)

Richtlinie der Stadt Friedberg zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

§ 1 Förderzweck

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei: Sie erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit und den Verkehrslärm, filtern Staub und Schadstoffe, verarbeiten Kohlendioxid zu Sauerstoff, speichern temporär Wasser und spenden Schatten. Darüber hinaus sind sie Lebensraum und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

Mit dem Programm sollen private Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt ortsbildprägender Bäume unterstützt werden. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Baurechtliche, denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Erfordernisse bleiben dabei unberührt.

§ 2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Bebauungsplangebiete der Stadt Friedberg.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten:

- Kriterium für die Ortsbildprägung ist insbesondere die Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen aus.
- Als Mindestgröße wird ein Stammumfang von 1,0 m in 1 m Höhe festgelegt.
- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.
- Als vital gilt ein Baum mit einer ausreichend langen Erhaltungsperspektive.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (FLL Baumkontrolle und Untersuchung, ZTV Baumpflege und Großbaumverpfanzung, DIN 18920 u. a.) gefördert werden:

- Fachliche Beratung und Begutachtung
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Totholzbeseitigung)
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit
- Erhaltung und Verbesserung des Baumstandorts (z. B. durch Bodenbelüftung)
- Großbaumverpfanzung in begründeten Sonderfällen.

§ 5 Förderhöhe

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen gefördert werden. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall 1.000 Euro je Baum nicht überschreiten.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfleger für Umwelt und Energie aus dem Stadtrat. Eine darüber hinausgehende Förderung obliegt der Zustimmung des Planungs- und Umweltausschusses.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt nach Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nicht-öffentlichen Grundstückseigentümern, natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

§ 7 Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten und ist auf Wunsch der Stadt entsprechend zu vervollständigen. Dies sind:

- Lageplan mit Standortmarkierung
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Standort)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Angebote der ausführenden Unternehmen mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadtverwaltung begonnen werden.

Innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung sind prüffähige Rechnungen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Überprüfung der Ausführung durch die Stadtverwaltung.

§ 8 Förderauflagen

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 10 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, in diesem Zeitraum keine für den Baum nachteiligen Veränderungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z. B. nach Sturm- oder Blitzschäden. Diese sind unbedingt rechtzeitig vorher der Stadtverwaltung anzugeben.

Andernfalls kann die Stadt Friedberg die gewährte Förderung vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen „Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg“ (gültig seit 04.06.2020) außer Kraft.

Friedberg, den 23.12.2025

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister